

Rahmenvertrag

über die Lieferung und Abnahme
von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste
(Verlustenergie)

zwischen

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Parkgürtel 26

50823 Köln

- im Folgenden **RNG** genannt -

und

- im Folgenden **Verkäufer** genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	3
2. Verlustenergielieferung	3
3. Mitteilungs- und Informationspflichten	4
4. Abrechnung	4
5. Höhere Gewalt und Leistungsstörungen	5
6. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten/Vertragsstrafe	5
7. Haftung	5
8. Sicherheitsleistung	6
9. Datenaustausch und Datenschutz	6
10. Laufzeit und Kündigung	7
11. Schlussbestimmungen	7

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs.1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, die zur Deckung von Netzverlusten benötigte Energie nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) wird die Energiemenge zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie gemäß den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur am 21.10.2008 beschlossenen Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste beschaffen.

Dies vorweg geschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der RNG und dem Verkäufer. Die jeweiligen Lieferungen die sich aus den Ausschreibungen ergeben, werden in Einzellieferverträgen über die Lieferung von elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (im Folgenden Einzellieferverträge), die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden, näher beschrieben.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten für alle Einzellieferverträge, die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen eines Einzelliefervertrages und diesem Rahmenvertrag hat der Einzelliefervertrag Vorrang. Dies stellt jedoch keine Änderung des Rahmenvertrages dar.

2. Verlustenergielieferung

- 2.1 Der Verkäufer beliefert RNG gemäß den im Einzelliefervertrag festgelegten Bedingungen (insb. Produkt, Liefermenge, Lieferzeitraum, Lieferpreis) mit elektrischer Energie.
- 2.2 Die Lieferung und Abnahme erfolgt durch rechtzeitige Fahrplanmeldung zwischen dem von RNG im Einzelliefervertrag bezeichneten aufnehmenden Bilanzkreis und dem in dem Formblatt "Angebot Verlustenergie 2018" genannten Bilanzkreis des Verkäufers innerhalb der RWE-Regelzone. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der im Einzelliefervertrag angegebene Bilanzkreis in der RWE Regelzone in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer einen gültigen Bilanzkreis in der RWE-Regelzone hat.
Der aufnehmende Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- 2.3 Der Zuschlag aus einer Verlustenergieausschreibung der RNG verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung der Energie gemäß zu schließenden Einzelliefervertrag. Die RNG ist zur Abnahme der am Erfüllungsort bereitgestellten Vertragsmengen verpflichtet.
- 2.4 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahmen von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahmen von Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen und Lieferung der Vertragsmengen bis zur Übergabe in den von RNG im Einzelliefervertrag bezeichneten aufnehmenden Bilanzkreis verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
Die RNG trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmengen verbundenen Risiken an und ab der Übergabe in den aufnehmenden Bilanzkreis, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 2.6 Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene/n Netz/e gelten.

3. Mitteilungs- und Informationspflichten

- 3.1 Der Verkäufer hat die RNG unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Einzelliefervertrag - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- 3.2 Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der RNG und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.
Darüber hinaus erklärt der Verkäufer sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass die RNG auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der Bundesnetzagentur, alle Daten im Zusammenhang mit der Verlustenergieausschreibung der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt.

4. Abrechnung

Abrechnungszeitraum ist stets ein voller Kalendermonat.

Der Verkäufer erstellt für die von ihm gelieferte Verlustenergie der RNG im Folgemonat der Lieferung – auch bei mehreren Losen – eine Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern im Einzelliefervertrag festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise. Zahlungen der RNG erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang.

Die im Einzelliefervertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten weder Netznutzungsentgelte, Aufschläge aus dem KWKG, Aufschläge aus dem EEG noch Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Fassung und in an folgende Adresse zu senden:

RheinEnergie AG
Abteilung FRB
Parkgürtel 24
50823 Köln

5. Höhere Gewalt und Leistungsstörungen

- 5.1 „Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages oder eines Einzelliefervertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (im Folgenden die betroffene Partei) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.
Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 5.2 Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.
- 5.3 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag oder nach einem Einzelliefervertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 5.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung nach Ziffer 6, Schadenersatz zu leisten oder eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- 5.4 Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die RNG von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht freigestellt. Soweit die RNG von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht freigestellt.

6. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die im Einzelliefervertrag vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß leistet, ist die RNG für die Nichtleistung von dem Verkäufer binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung beläuft sich im Falle einer Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Energie auf die der RNG tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Darüber hinaus ist die RNG im Falle eines Lieferantenausfalls berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 % des im Einzelliefervertrag vereinbarten Vertragspreises.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 10 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitsleistung

- 8.1 Die RNG kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen.
Ein begründeter Fall liegt gemäß Ziff. 9 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-08-006) vom 21.10.2008 bei vergangenen Ausfällen eines Bieters (Verkäufers) – auch bei anderen Netzbetreibern – vor.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- 8.2 Die Sicherheit kann nach Wahl der RNG in Form einer:
- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität
 - selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU Geldinstituts
 - zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Parteien vereinbart werden. Akzeptiert die RNG andere Formen der Sicherheitsleistung, so hat sie dies grundsätzlich diskriminierungsfrei zu tun.

- 8.3 Der Verkäufer wird der RNG auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

- 8.4 Die RNG versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der RNG hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.
Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 8.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die RNG den Einzelliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- 8.5 Die RNG kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der RNG Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 6 entstehen.
- 8.6 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Datenaustausch und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und/oder eines Einzelliefervertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder eines Einzelliefervertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergielieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 9.2 Die Vertragspartner speichern mittels Datenverarbeitung die zur Abwicklung dieses Vertrages und/oder eines Einzelliefervertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
- 9.3 Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.12.2018.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verkäufer wiederholt und schwerwiegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrages, der Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie der RNG oder eines Einzelliefervertrages verstößt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln oder Unterlassen vor.
- 10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Nicht als Dritter im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke GridCode, Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die DuM-Richtlinie in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 11.3 Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag haben die Parteien nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.5 Gerichtsstand ist der Sitz der RNG.
- 11.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Köln, _____

Rheinische NETZGesellschaft mbH

(Unterschrift des Verkäufers)